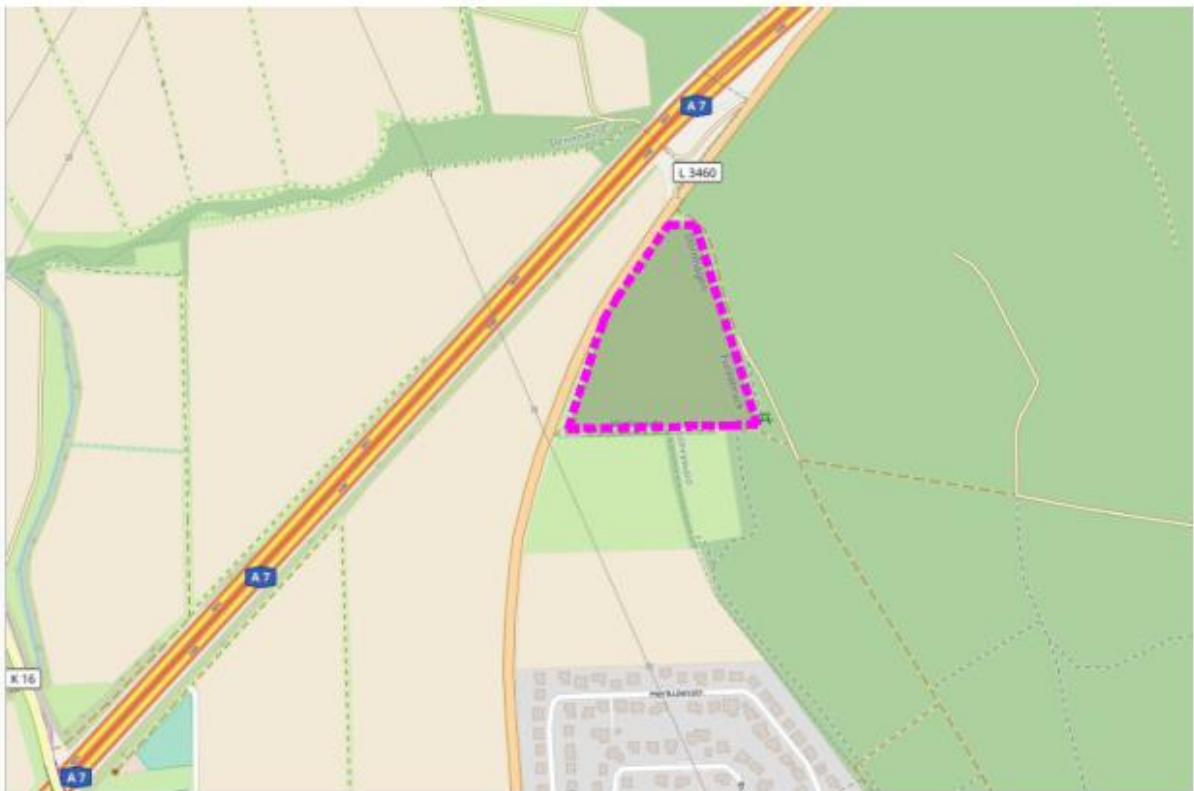


**ARTENSCHUTZRECHTLICHE
EINSCHÄTZUNG**

**ZUM BEBAUUNGSPLAN NR. 47
"SOLARPARK FULDABRÜCK II"
DER GMD FULDABFÜCK, GMK
DÖRNHAGEN"**



Kartengrundlage: Open Street Map, OSM

Bearbeitung: BANU - Dipl.-Biologe Torsten Cloos
und Dipl.-Forstwirt Rolf Angersbach
Neuendorfer Str. 8
34286 Spangenberg
Tel.: 05663 / 931768
Mail: Torsten.Cloos@BANU-Cloos.com

Inhalt

1. Planungsanlass.....	3
2. Lage des Plangebietes, Projektbeschreibung und Einschätzung der Eingriffserheblichkeit	3
3. Methodik.....	4
4. Artenschutzrechtliche Einschätzung zu den einzelnen Arten/Artengruppen	5
a) Avifauna	5
b) Fledermäuse.....	6
c) Amphibien und Reptilien.....	6
d) Käfer, Libellen und Schmetterlinge.....	6
e) Haselmaus.....	6
f) Weitere relevante Arten nach FFH-Richtlinie	7
5. Zusammenfassung	7
6. Verwendete und zitierte Literatur	8

1. Planungsanlass

Es ist beabsichtigt, nördlich der Ortslage von Dörnhagen auf einer Fläche von gesamt ca. 4,53 ha mit der Aufstellung eines Bebauungsplans ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaik“ auszuweisen. Der geplante Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 43 und 44 von Flur 28 in der Gemarkung Dörnhagen. Die Fläche ist im Regionalplan Nordhessen 2009 als „Vorbehaltsgebiet für die Landwirtschaft“ sowie als „Vorranggebiet Regionaler Grünzug“ dargestellt. Der Planungsbereich wird aktuell landwirtschaftlich genutzt und weist geringe Bodenwerte auf. Die Fläche liegt größtenteils in einem 200 m - Korridor zur BAB 7 und ist somit Teil einer Gesetzesänderung für privilegierte Vorhaben im Außenbereich (vgl. §35 Abs. 1 Nr. 8b BauGB). Die Erschließung kann über eine von der L 3460 abzweigende vorhandene Abfahrt auf die Fläche erfolgen.

Die geänderte Gesetzeslage durch die sogenannte "kleine Artenschutznovelle" im Rahmen der Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) von Dezember 2007 erfordert seither bei der Vorhabenzulassung die Beachtung und fachliche Auseinandersetzung mit den artenschutzrechtlichen Vorgaben. Nach dem Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen (HMUELV, 3. Fassung Dezember 2015) ist ein artenschutzrechtlicher Beitrag immer dann erforderlich, "wenn es bei Vorhaben und Plänen begründete Hinweise gibt, dass nach europäischem Recht geschützte Tier- und Pflanzenarten beeinträchtigt werden können". Aus diesem Grund ist bei oben genanntem Verfahren eine Einschätzung zu den artenschutzrechtlichen Belangen v. a. hinsichtlich der dort vorkommenden Feldvogelarten notwendig. Hierbei ist die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG vorzunehmen. Im Folgenden wird die Endfassung der artenschutzrechtlichen Bearbeitung dargestellt und evtl. notwendige Maßnahmen erläutert.

2. Lage des Plangebietes, Projektbeschreibung und Einschätzung der Eingriffserheblichkeit

Der Geltungsbereich befindet sich nördlich des Ortsteils Dörnhagen am nördlichen Rand der Gemarkung Dörnhagen.

Begrenzt wird der Geltungsbereich:

- im Nordwesten durch die L3460
- im Westen durch die L 3460 und daran anschließende Ackeflächen randlich der BAB 7
- im Nordosten durch eine Baumreihe am Rand eines geschotterten Wirtschaftsweges und daran anschließende Waldflächen
- im Südosten durch einen schmalen Grasweg und daran anschließende Waldflächen
- im Süden durch einen Grasweg mit wegbegleitender Eichenreihe sowie Holunder und Hasel, randlich besteht ein trocken gefallener Graben, weiter südlich grenzt Grünland an



Abb. 1.: Geltungsbereich des BPlanes (schwarz markiert)

Der ca. 4,53 ha große Geltungsbereich umfasst die Flurstücke 43 und. 44 von Flur 28 der Gemarkung Dörnhagen der Gemeinde Fuldabrück. Er befindet sich etwa 5 km südlich der Stadt Kassel. Der engere Planungsraum mit seiner ackerbaulich genutzten Offenlandschaft weist eine Höhenlage von ca. 245 m NHN im Südwesten bis 265 m NHN im Osten auf.

Vom Vorhaben betroffen ist ausschließlich die offene Feldflur mit landwirtschaftlicher Acker-Nutzung. Alle randlich vorhandenen Gehölzstrukturen bleiben erhalten. Details zum Vorhaben sind den Unterlagen des beteiligten Planungsbüros zu entnehmen.

3. Methodik

Zur Ersteinschätzung wurde ein Ortstermin am 17.04.2023 zur Einschätzung des faunistischen Potentials und zur Absicherung des notwendigen Bearbeitungsumfangs sowie der erste Erfassungsdurchgang durchgeführt. Die zusätzlichen Kartierdurchgänge fanden am 09.05., 16.05., und 27.06.23 statt. Die u. g. Aussagen basieren auf den erlangten Ergebnissen.

4. Artenschutzrechtliche Einschätzung zu den einzelnen Arten/Artengruppen

Im speziellen Artenschutz sind laut der Darstellung im aktuellen Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen die jeweils vorkommenden Arten der FFH- (Anhang IV) und der Vogelschutzrichtlinie bedeutend. Alle weiteren nach BNatschG besonders oder streng geschützten Arten sollen – wenn nötig - über die allgemeine Eingriffsregelung abgearbeitet werden. In der von den geplanten Veränderungen betroffenen Fläche gab es dahingehend keine Hinweise – die in diesem Zusammenhang bedeutenden angrenzenden Gehölzbereiche sind wie oben genannt nicht betroffen und werden erhalten. Im Folgenden wird die Einschätzung zum Artenschutz hinsichtlich der realen Eingriffsflächen gegeben und entsprechende Schlussfolgerungen dargestellt.

a) Avifauna

Grundsätzlich sind alle heimischen Vogelarten als "europäische Brutvogelarten" in der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt und somit im Artenschutz zu berücksichtigen. Da das Vorhaben v.a. die Vogelfauna der offenen Feldflur – hier Brutvögel und Nahrungsgäste - betrifft, muss auf diese besonders eingegangen werden.

Im Rahmen der Erfassungsarbeiten konnte jedoch kein Vorkommen von Feldvogelarten im Plangebiet bzw. dessen direkter Umgebung festgestellt werden. Das Offenland des Plangebietes wird aber u.a. von den folgenden Arten zur Nahrungssuche genutzt:

Bachstelze, Mäusebussard, Rabenkrähe, Ringeltaube, Star und Turmfalke.

Bei der Betrachtung der o.a. Nahrungsgäste, die sich i.d.R. aus den Vogelarten der nahen Umgebung zusammensetzt, kann von einer unerheblichen Beeinträchtigung ausgegangen werden. Insbesondere da im Umfeld genügend Ausweichräume zur Verfügung stehen. Essentielle Nahrungsräume sind nicht betroffen.

Für die Brutvögel der angrenzenden Gehölzbiotope (Wald/Hecken) wie Dorngrasmücke und Goldammer aber auch verschiedene Meisenarten, Buchfink, Rotkehlchen und Zilpzalp sind v.a. auf Grund der geringen zu erwartenden Beeinträchtigungen keine Ausgleichsmaßnahmen nötig. Die Störung während der Bautätigkeit kann bei dem geplanten Vorhaben als nicht erheblich eingestuft werden. Und auch die Beeinträchtigung im Betrieb der Anlage ist als gering einzustufen. Jedoch muss zu allen Gehölzen ein Abstand von mind. 5–10 m eingehalten werden. Dieser Bereich sollte möglichst störungsarm sein und als artenreicher Blühstreifen ausgestaltet werden.

Ein Vorhandensein von regelmäßig durch Zugvögel genutzten Rastplätzen ist im Plangebiet nicht bekannt und auch nicht zu erwarten.

Bei Beachtung der genannten Vermeidungsmaßnahmen werden keine Vogel-Individuen getötet bzw. Fortpflanzungs- und Ruhestätten zerstört. Darüber hinaus sind somit für die lokalen Populationen der Arten im untersuchten Raum durch das Vorhaben keine erhebliche Störung zu erwarten. „Betriebsbedingt“ ergeben sich unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen ebenso keine erheblichen Störungen.

Zusammenfassend kann daher die Frage nach dem Eintreffen der **Verbotstatbestände** für die Avifauna - bei **Beachtung der genannten Vorgaben** - mit **nein** beantwortet werden. Dabei wurden grundsätzlich die für den betroffenen Landschaftsraum auch schon vorhandenen Vorbelastungen im Rahmen einer kumulierenden Betrachtung mit beachtet.

b) Fledermäuse

Das eigentliche Eingriffsgebiet hat für Fledermausarten wegen fehlender Gehölzstrukturen keine wesentliche Bedeutung. Da alle umgebenden Gehölzstrukturen erhalten werden, sind diese für die Fledermäuse grundsätzlich bedeutenden Leitstrukturen und Jagdräume auch in Zukunft gegeben. Es lassen sich somit erhebliche Beeinträchtigungen für die lokale Population der vorkommenden Fledermausarten ausschließen. Im angrenzenden Wald konnten auch keine Hinweise auf entsprechende nutzbare Höhlungen gefunden werden. Jedoch sollte zu allen Gehölzen ein Abstand von mind. 5–10 m eingehalten werden. Dieser Bereich sollte möglichst störungsarm sein und als artenreicher Blühstreifen ausgestaltet werden.

c) Amphibien und Reptilien

Auf Grund der vorgefundenen Biotopstrukturen im Planungsbereich (direkter Eingriffsbereich) können Vorkommen von EU-rechtlich geschützten Amphibienarten ausgeschlossen werden. Auch ein Vorkommen relevanter Reptilienarten ist nicht zu erwarten und wurde auch während der Erfassung nicht nachgewiesen. Es ergeben sich somit keine artenschutzrechtlichen Probleme.

d) Käfer, Libellen und Schmetterlinge

Im Plangebiet konnten keine artenschutzrechtlich relevanten Käfer-, Libellen- oder Schmetterlingsarten (auch Wiesenknopf-Ameisenbläulinge) bzw. deren notwendige Lebensraumrequisiten festgestellt werden. Es ergeben sich somit keine artenschutzrechtlichen Probleme.

e) Haselmaus

Auf Grund der vorgefundenen Biotopstrukturen im konkreten Eingriffsbereich können Vorkommen von der EU-rechtlich geschützten Haselmaus (FFH-Anh.IV) ausgeschlossen werden. Die möglicherweise besiedelten Gehölzbiotope sind vom Vorhaben nicht betroffen.

f) Weitere relevante Arten nach FFH-Richtlinie

Alle weiteren in Hessen vorkommenden relevanten FFH-Anhangsarten wie Fischotter (FFH-Anh.II&IV), Biber (FFH-Anh.II&IV), Feldhamster (FFH-Anh.IV), Wildkatze (FFH-Anh.IV), Luchs (FFH-Anh.II&IV) oder Wolf (FFH-Anh.IV) sowie die relevanten Farn- und Blütenpflanzen sind auf Grund ihrer aktuellen Verbreitung bzw. Ökologie sowie der Biotopausstattung des Untersuchungsraumes nicht zu erwarten bzw. nutzen das Plangebiet allenfalls sporadisch zum Transfer.

5. Zusammenfassung

Aus den oben genannten Erläuterungen ergibt sich für den Artenschutz folgendes Ergebnis:

- a) **Avifauna:** Zusammenfassend kann die Frage nach dem Eintreffen der Verbotstatbestände bei **Beachtung der genannten Vorgaben** mit **nein** beantwortet werden.
- b) **Fledermäuse:** Zusammenfassend kann die Frage nach dem Eintreffen der Verbotstatbestände bei **Beachtung der genannten Vorgaben** durchgängig mit **nein** beantwortet werden.
- c) **Amphibien & Reptilien:** Das Vorhaben ist aus Sicht dieser Artengruppen als artenschutzrechtlich **unproblematisch** einzustufen.
- d) **Käfer, Libellen, Schmetterlinge:** Das Vorhaben ist aus Sicht dieser Arten/Artengruppen als artenschutzrechtlich **unproblematisch** einzustufen.
- e) **Haselmaus:** Das Vorhaben ist aus Sicht dieser Arten/Artengruppen als artenschutzrechtlich **unproblematisch** einzustufen.
- f) **weitere relevante Arten nach FFH-Richtlinie:** Das Vorhaben ist aus Sicht dieser Arten/Artengruppen als artenschutzrechtlich **unproblematisch** einzustufen.

Mit den vorliegenden Erläuterungen werden die artenschutzrechtlichen Vorgaben gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. mit § 44 Abs. 5 BNatSchG für den BPlan Nr. 47 „Solarpark Fuldabrück II“ der EAM Natur Energie GmbH abgearbeitet. **Das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG kann für alle geprüften Arten/Artengruppen ausgeschlossen werden.**

Eine Prüfung der Ausnahmeverraussetzungen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG ist aus diesem Grund nicht notwendig.

Aufgestellt: Spangenberg, 15.01.2024



BANU - Diplom-Biologe Torsten Cloos

6. Verwendete und zitierte Literatur

- ARBEITSGEMEINSCHAFT FLEDERMAUSSCHUTZ HESSEN (AGFH) (1999): Die Fledermäuse Hessens. Verlag Manfred Hennecke, Remshalden-Buoch, 248 S.
- ARBEITSGEMEINSCHAFT FLEDERMAUSSCHUTZ HESSEN (AGFH) (2002): Die Fledermäuse Hessens II. Eigenverlag, 66 S.
- BAUER, H.-G., BEZZEL, E. & FIEDLER, W. (2005): Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas – Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz. AULA, Wiebelsheim, 3 Bnde.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BFN) (2004): Das europäische Schutzgebietssystem Natura 2000 - Ökologie und Verbreitung der Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 1 & 2, 743 S. & 693 S.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Bnd. 1: Wirbeltiere. Naturschutz und biologische Vielfalt 70(1). 386 S.
- DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1979): Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie). Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe L 103, 22. Jg.
- DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie). Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Reihe L 206, 35. Jg.
- FLADE, M. (1994): Die Brutvogelgemeinschaften Mittel- und Norddeutschlands. - IHW, Eching.
- GEDEON, K., C. GRÜNEBERG, A. MITSCHKE, C. SUDFELDT, W. EIKHORST, S. FISCHER, M. FLADE, S. FRICK, I. GEIERSBERGER, B. KOOP, M. KRAMER, T. KRÜGER, N. ROTH, T. RYSLAVY, F. SCHLOTMANN, S. STÜBING, S. R. SUDMANN, R. STEFFENS, F. VÖKLER & WITT, K. (2014): Atlas Deutscher Brutvogelarten – Atlas of German Breeding Birds. – Stiftung Vogelmonitoring Deutschland und Dachverband Deutscher Avifaunisten, Münster. 800 S.
- GELLERMANN, M. & SCHREIBER, M. (2007): Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen in staatlichen Planungs- und Zulassungsverfahren – Leitfaden für die Praxis. SchrR. Natur und Recht, Bd. 7, 503 S.
- GÜNTHER, R. (Hrsg.) (1996): Die Amphibien und Reptilien Deutschlands. G. Fischer, Stuttgart, Jena. 825 S.
- HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ - HGON (Hrsg.) (2010): Vögel in Hessen. Die Brutvögel Hessens in Raum und Zeit. Brutvogelatlas. - Echzell.
- HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (HGON) (Hrsg.) (1993-2000): Avifauna von Hessen - Eigenverlag, Echzell.
- HESSISCHES MINISTERIUM DES INNEREN UND FÜR LANDWIRTSCHAFT, FORSTEN UND NATURSCHUTZ (HMILFN) (Hrsg.) (1996ff): Rote Listen der Säugetiere, Fische, Tagfalter, Libellen, Heuschrecken und Amphibien & Reptilien Hessen. Wiesbaden.
- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMASCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMUKLV) (Hrsg.) (2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. 55 S. & Anhang. Wiesbaden.

- HESSISCHES MINISTERIUM FÜR UMWELT, LÄNDLICHEN RAUM UND VERBRAUCHERSCHUTZ (HMULV) (Hrsg.) (2007): Natura 2000 praktisch in Hessen. Artenschutz in Feld und Flur. 240 S. Eigenverlag, Mainz-Kastel.
- HMULV (2006): Natura 2000 – Die Situation der Amphibien der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie in Hessen. Wiesbaden. 158 S.
- HVNL-ARBEITSGRUPPE ARTENSCHUTZ – KREUZIGER, J. & F. BERNSHAUSEN (2012): Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis. Teil 1: Vögel. Naturschutz und Landschaftsplanung, Bnd. 44, 08/2012, S. 229-237.
- HVNL-ARBEITSGRUPPE ARTENSCHUTZ – MÖLLER, A. & A. HAGER (2012): Fortpflanzungs- und Ruhestätten bei artenschutzrechtlichen Betrachtungen in Theorie und Praxis. Teil 2: Reptilien und Tagfalter. Naturschutz und Landschaftsplanung, Bnd. 44, 10/2012, S. 307-315.
- INSTITUT FÜR TIERÖKOLOGIE UND NATURBILDUNG (ITN) (2003): Artenschutzsteckbriefe zu den verschiedenen Fledermausarten Hessens. HDLGN, Gießen.
- KIEL, E.-F. (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/2005, S. 12-17.
- LANGE, A. C. & BROCKMANN, E. (2008): Rote Liste (Gefährdungsabschätzung) der Tagfalter (Lepidoptera: Rhopalocera) Hessens. Dritte Fassung, Stand 06.04.2008. Hessischen Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Verbraucherschutz & Arbeitsgemeinschaft Hessischer Lepidopterologen, 23 S.
- LANGE, A. C. & WENZEL, A. (2003): Schmetterlinge der Anhänge II und IV in Hessen - hier *Glaucopsyche (Maculinea) nausithous* & *teleius*. Ungeprüfter Vorabzug, Gutachten im Auftrag des HDLGN, Gießen.
- LUKAS, A., WÜRSIG, T. & TESSMER, D. (2011): Artenschutzrecht. Recht der Natur, Sonderheft Nr. 66. Frankfurt, 88S.
- MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN (MKULNV – HRSG) (2010): Vorschriften zum Schutz von Arten und Lebensräumen in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf, 75 S.
- SETTELE, J., FELDMANN, R. & REINHARDT, R. (1999): Die Tagfalter Deutschlands. Ulmer, Stuttgart, 452 S.
- STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND & HESSISCHE GESELLSCHAFT FÜR ORNITHOLOGIE UND NATURSCHUTZ (SVSW & HGON) (2006): Rote Liste der bestandsgefährdeten Brutvogelarten Hessens - 9. Fassung, Januar 2006. Wiesbaden.
- STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN, RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND & PLANUNGSGRUPPE FÜR NATUR UND LANDSCHAFT (SVSW & PNL) (2010): Grundlagen zur Umsetzung des Kompensationsbedarfes für die Feldlerche (*Alauda arvensis*) in Hessen. Unveröff. Gutachten, 18 S.
- SÜDBECK, P., BAUER, H.G., BOSCHERT, M., BOYE, P. & W. KNIEF (2007): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 4. Fassung.

- TRAUTNER, J., KOCKELKE, K., LAMBRECHT, H. & MAYER, J. (2006): Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand GmbH Norderstedt. 234 S.
- WERNER, MATTHIAS, BAUSCHMANN, GERD, HORMANN, MARTIN & DAGMAR STIEFEL (2014), (Hrsg.: STAATLICHE VOGELSCHUTZWARTE FÜR HESSEN; RHEINLAND-PFALZ UND SAARLAND – HGON & SVSWH) (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens (2. Fassung, März 2014).